

**Gemeinsame
Wohnformen für Mütter,
Väter und Kinder in
Baden-Württemberg**

Arbeitshilfe für
Angebotsformen nach
§ 19 SGB VIII

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Allgemeine Zielsetzung von Hilfen nach § 19 SGB VIII	6
3. Beschreibung der Zielgruppe.....	8
4. Angebotsformen, Zielgruppen und Erlaubnispflicht.....	10
4.1 Angebotsformen und Zielgruppen.....	10
4.1.1 Einrichtungen mit Betreuungsangeboten für minderjährige Mütter oder Väter mit ihren Kindern	10
4.1.2 Einrichtungen mit Betreuungsangeboten für problembelastete Mütter oder Väter mit ihren Kindern	10
4.1.3 Einrichtungen mit Betreuungsangeboten für volljährige Mütter oder Väter mit ihren Kindern, die über grundlegende Erziehungskompetenzen verfügen.....	11
5. Betriebserlaubnisfähigkeit - welche Kriterien sind für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII maßgeblich?.....	12
5.1 Aufnahmealter und Angebotsformen	12
5.2 Räumliche Voraussetzungen und Beteiligung anderer Aufsichtsbehörden	13
5.3 Personalbedarf und Qualifikation.....	13
5.4 Anforderung an die Konzeption	14
5.4.1 Struktureller Rahmen der Einrichtung im Sinne von Kapitel 5.4.3.....	14
5.4.2 Verfahren und Beschreibung von Schlüsselprozessen.....	15
5.4.3 Sicherung von Kindeswohl und Kinderschutz in der Einrichtung.....	15
5.4.4 Pädagogische und entwicklungspsychologische Aspekte	16
5.4.5 Alltagsunterstützung, Kooperation und Anschlusshilfe	16
6. Ausgestaltungsmöglichkeiten.....	18
6.1 Differenzierung der Leistungen nach den §§ 27, 34 und 41 SGB VIII	18
6.2 Differenzierung von Leistungen nach § 35a SGB VIII und SGB IX	18
6.2.1 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in Verbindung mit § 35a SGB VIII...	18
6.2.2 Gemeinsame Wohnformen für Eltern und Kinder im SGB IX - begleitete Elternschaft	19
Tabellarische Übersicht.....	20

1. Ausgangslage

Hilfen nach § 19 SGB VIII für alleinerziehende Mütter oder Väter¹ und deren Kindern unter sechs Jahren sind seit Bestehen des SGB VIII als ein Angebot zur Förderung der Erziehung in der Familie ein elementarer Leistungsbestandteil der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ausgestaltung nach § 19 SGB VIII beinhaltet eine vielschichtige Leistung, die Wohnen, Alltagsbegleitung, lebenspraktische und persönlichkeitsentwickelnde Bildungsangebote und Hilfen für Eltern mit entwicklungsförderlichen Hilfen für deren Kinder verbindet.

Um den unterschiedlichen Bedarfen und Zielgruppen gerecht zu werden, wurden in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Betreuungsangeboten und Hilfesettings entwickelt. Die Bedarfslagen für dieses Angebotsformat sind komplexer und die Ausgestaltung der Hilfen sind differenzierter geworden. Alleinerziehende junge Mütter und Frauen (wesentlich seltener sind Männer in dieser Lebenssituation) befinden sich tendenziell in mit sozialen und ökonomischen Risiken verbundenen Lebenslagen. Diese sind häufig gekennzeichnet durch Beziehungskonflikte, wirtschaftliche Belastungen und reduzierte (Aus-)Bildungschancen. Aktuelle sozialwissenschaftliche Analysen zur Armutsprävention, zur Erwerbstätigkeit oder zur Wohnsituation belegen die Brisanz dieser Dynamik. Hierin wird der Wandel des Verständnisses von Familie, aber auch die Bedeutung von Familiensystemen und Familienpolitik manifest. Das traditionelle Familienkonzept gilt bei vielen jungen Menschen nach wie vor als erstrebenswertes Modell. In Wirklichkeit aber sind die damit verbundenen Vorstellungen - nicht nur aus sozio-ökonomischen Gründen - schwer einlösbar. Junge Frauen in dieser Lebenslage sind anfällig dafür, dauerhaft in riskante Lebenslagen zu geraten und benötigen zur Bewältigung dieser Lebensphase entsprechende Unterstützung.

Eine wesentliche Intention dieser Angebots- und Hilfeform ist eine frühzeitige Begleitung für Mütter oder Väter und schwangere Frauen. Die Förderung der elterlichen Kompetenzen zur Frühversorgung des Kindes nimmt dabei eine ebenso zentrale Rolle ein wie die Förderung der Bindungsfähigkeit zwischen Eltern und Kind. Gerade in der öffentlichen Bewertung sind es vor allem Mütter, denen Defizite bei der Versorgung des Kindes angelastet werden. Mit sozialpädagogischen und therapeutischen Angeboten soll die Erziehungskompetenz der alleinerziehenden Eltern nachhaltig gestärkt werden. Gleichzeitig nimmt die familienunterstützende Hilfe nach § 19 SGB VIII auch die Entwicklung und das Wohl der betroffenen Kinder in den Blick und leistet so auch einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz. Einrichtungen nach § 19 SGB VIII stellen den Müttern oder Vätern zusammen mit ihren Kindern unterschiedlich intensive Betreuungsangebote in geeigneten Wohnräumen zur Verfügung. Diese reichen von stationären Rund-um-die-Uhr beaufsichtigten Mutter-Kind-Wohngruppen über betreute Mutter-Kind-Wohngemeinschaften bis hin zum betreuten Mutter-Kind-Einzelwohnen in einer vom Träger dafür vorgehaltenen separaten Wohnung. Durch die Variationsmöglichkeiten der Betreuungsintensität und gegebenenfalls zusätzlicher Formen der direkten Verantwortungsübernahme für das Kind können so die unterschiedlichen Hilfe- und Betreuungsbedarfe von Müttern und Kindern in Bezug

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird überwiegend "Mütter" verwendet.

auf deren Fähigkeiten und Kompetenzen zur selbständigen Lebensführung gedeckt werden. „Gemeinsames Merkmal all dieser Wohnformen ist, dass Unterkunft und Betreuung in der Verantwortung eines Trägers nach dessen Hilfekonzept erfolgen (institutionelle Betreuung).“²

Angebote nach § 19 SGB VIII leisten durchweg Hilfen, die sowohl die Persönlichkeitsentwicklung der Mütter, die Entwicklung der Kinder als auch die Entwicklung einer guten Eltern-Kind-Beziehung fördern sollen. Ein wesentlicher Aspekt der Hilfe ist dabei die Berücksichtigung der zunehmenden Kompetenzen und Selbständigkeit der Mütter oder Väter bei der Bewältigung des Alltags mit dem Kind. Gleichzeitig muss dabei immer auch die Sicherung des Wohles der betreuten Kinder im Blick der Fachkräfte bleiben. Der Kern der Unterstützung ist die Hilfe zur Selbsthilfe und verfolgt das Ziel der eigenständigen gemeinsamen Lebensführung der Mutter oder des Vaters mit dem Kind.

Ein ebenso elementarer Bestandteil der Hilfe nach § 19 SGB VIII ist auch die Unterstützung der schulischen beziehungsweise beruflichen Integration. Durch die Möglichkeiten eine Schul- oder Berufsausbildung absolvieren zu können, sollen die zukünftigen Lebensbedingungen der alleinerziehenden Eltern und der Kinder stabilisiert beziehungsweise verbessert werden. Damit soll auch, soweit als möglich, einer dauerhaften Abhängigkeit von Transferleistungen entgegengewirkt werden. Während der eigenen Ausbildung oder Berufstätigkeit soll darauf hingewirkt werden, dass die alleinerziehenden Eltern innerhalb dieser Hilfeform eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (§ 19. Abs. 2 SGB VIII). Dies soll durch geeignete Formen der Kindertagesbetreuung flankiert werden.

Bei allen Hilfen nach § 19 SGB VIII gelten die allgemeinen Vorschriften des SGB VIII, wie beispielsweise das Wunsch- und Wahlrecht und die Partizipation der Leistungsberechtigten. Obwohl die Hilfe nach § 19 SGB VIII als allgemeine Leistung der Jugendhilfe im zweiten Abschnitt des Gesetzes angesiedelt ist und deshalb eine Fallsteuerung durch Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII nicht explizit vom Gesetzgeber vorgegeben wird, ist diese angesichts der hohen weichenstellenden Bedeutung der Hilfe für die weitere Entwicklung der betroffenen Familie und der Biografie der betroffenen Kinder unverzichtbar geworden. Sie hat sich in der Fachpraxis weitgehend etabliert und sollte in jedem Fall Bestandteil des Einrichtungskonzepts sein (vgl. 5.4 Anforderungen an die Konzeption).

Leistungsadressaten sind immer Mütter oder Väter, die **allein** für mindestens ein Kind unter sechs Jahren sorgen. Elternteil und Kind bilden somit bei dieser Hilfe eine Betreuungseinheit.³ Haben die Mütter oder Väter gleichzeitig die Alleinsorge für ältere Geschwister, sind diese ungeachtet ihres Alters ebenfalls in die Hilfe einzubeziehen. Mit der Neufassung des § 19 Abs. 2 SGB VIII i. R. des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) wird nun auch die Einbeziehung des zweiten Elternteils und anderen wichtigen Bezugspersonen in den Hilfeprozess, verbindlich gestaltet.

² Vgl. Kunkel/Keper/Pattar Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, 8. Auflage 2022

³ Vgl. Winkelmann in § 19 SGB VIII in Textor, SGB VIII Online-Handbuch 2016

Die Erfahrungen in Baden-Württemberg zeigen, dass die sozialräumliche Dimension für junge Mütter und Väter insbesondere im Hinblick auf eine möglichst selbständige Lebensführung der Familie nach Hilfebeendigung von hoher Bedeutung ist. Um eine Zusammenarbeit mit wichtigen Bezugspersonen und Institutionen aus dem Herkunftsmilieu möglich zu machen, sollte daher - sieht man von begründeten Ausnahmen, zum Beispiel bei einem besonderen Schutzbedürfnis, ab - eine möglichst regionale Unterbringung von Elternteil und Kind erfolgen. Die Einbeziehung und Nutzung der Ressourcen im Sozialraum und eine damit in Zusammenhang stehende Kultur der Kooperation mit Kindertagesstätten, Beratungsstellen, (Aus-)bildungseinrichtungen und-betrieben sowie Arbeitgebern, sollte daher als unerlässlich betrachtet werden. Die Einbettung in ein soziales Netzwerk kann den Übergang in ein selbständiges Wohnen in das Umfeld der Einrichtung erleichtern.

Zur Förderung der Eltern-Kind-Bindung nach Beendigung der Hilfe ist eine örtliche Vernetzung der Einrichtung von Hilfen nach § 19 SGB VIII mit den örtlichen Angeboten der Frühen Hilfen notwendig. Eine solche Kooperation mit dem für den Einrichtungsort zuständigen örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollte daher Bestandteil eines jeden Einrichtungskonzeptes sein.

Bei dieser Arbeitshilfe handelt es sich um eine aktualisierte Fassung, die auch in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg beraten wurde.

2. Allgemeine Zielsetzung von Hilfen nach § 19 SGB VIII

Die Zielsetzung ergibt sich aus der Gesetzesformulierung des § 19 SGB VIII wie folgt:

„(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung diese Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.

(3) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(4) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.“

Mit der Hilfe nach § 19 SGB VIII ist die Absicht verbunden, die Persönlichkeitsentwicklung der Mütter und Väter, die die Verantwortung für ihr Kind übernehmen wollen, mit dem Ziel einer selbstverantwortlichen Lebensführung zu fördern. Daher sollten auch Möglichkeiten der schulischen und beruflichen Ausbildung gegeben und konzeptionell beschrieben sein. Die Erziehungsfähigkeit soll gestärkt werden. Das Leistungsangebot bietet Hilfe bei der Überwindung einer aktuellen Überforderungs- und Krisensituation, wie sie eine oft ungeplante Schwangerschaft und Geburt eines Kindes auslösen kann.

Die Erkenntnisse der Bindungsforschung⁴ und deren Bedeutsamkeit für die kindliche Entwicklung soll in die Angebotskonzepte einfließen und die Mütter und Väter beim Aufbau einer stabilen Beziehung zu ihrem Kind als wichtigen Wirkfaktor für eine gesunde Entwicklung unterstützen. Angebote nach § 19 SGB VIII bieten hier stark belasteten, alleinerziehenden Elternteilen sowie

⁴ Zum Beispiel: Bowlby, John, Bindung als sichere Basis - Grundlagen und Anwendung der Bindungstheorie, München/Basel 2008 und Ziegenhain, Ute u. a.: Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern. Grundlagen und Handlungskonzepte für die Jugendhilfe, Weinheim/München 2006

schwangeren jungen Frauen eine umfassende Unterstützung und pädagogische Förderung, die durch ambulante Hilfen nicht erreicht werden kann.

Die in der Praxis häufig vorkommenden Mehrfachbelastungen (zum Beispiel durch sehr frühe Elternschaft, Bildungsbenachteiligungen, fehlende Schul- und Berufsabschlüsse, wirtschaftlich prekäre Situationen, Konflikte und Gewalterfahrung in Partnerschaft und Herkunftsfamilie, Krankheit und psychische Instabilität, eingeschränkte kognitive Kompetenzen und Suchtprobleme), denen Schwangere, Mütter beziehungsweise Väter ausgesetzt sind, beinhalten immer auch besondere Risiken wie Entwicklungsverzögerungen und Vernachlässigungen für die betroffenen Säuglinge und Kleinkinder. Durch eine bedarfsgerechte Sicherung des Versorgungsrahmens, lebenspraktische Hilfen, sozialpädagogische Anleitung und Beratung und gegebenenfalls therapeutische Hilfen soll die Eltern-Kind-Beziehung gefördert sowie die elterliche Erziehungskompetenz aufgebaut und entwickelt werden. Zudem sollen die betroffenen Kinder durch geeignete elementarpädagogische Angebote so gefördert und gestärkt werden, dass eine altersgemäße Entwicklung ermöglicht wird. Dadurch kann die Hilfe nach § 19 SGB VIII auch eine drohende Kindeswohlgefährdung abwenden und einer solchen entgegenwirken.

3. Beschreibung der Zielgruppe

Die im 2. Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII angesiedelte Hilfe nach § 19 SGB VIII schafft Entwicklungschancen für Mütter, Väter, Kinder sowie Schwangere. Leistungsempfänger sind die Mütter **oder** Väter, die **allein** für mindestens ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Einbeziehung⁵ des anderen Elternteils oder anderer Personen in die Hilfe, ist laut § 19 Abs. 2 SGB VIII möglich, sofern dies vom leistungsberechtigten Elternteil gewünscht und Sinne des Kindeswohls und der Familienentwicklung förderlich ist.⁶ Für die Mütter beziehungsweise Väter sieht das Gesetz keine obere Altersgrenze vor.⁷ Lediglich das Kind muss bei Leistungsbeginn unter sechs Jahren sein. Somit kann eine Hilfe nach § 19 SGB VIII auch über das sechste Lebensjahr des Kindes hinaus fortgesetzt werden. Das Ende der Hilfe bestimmt der individuelle Hilfebedarf.⁸ Ältere Geschwisterkinder können auch mit aufgenommen werden, um eine Trennung der Familie zu vermeiden. Für die Geschwisterkinder gibt es keine Altersbegrenzung. Um eine Hilfe nach § 19 SGB VIII in Anspruch nehmen zu können, müssen die Mütter oder Väter die Bereitschaft mitbringen, für ihre Kinder allein sorgen zu wollen. Ebenso ist Voraussetzung, dass sie aus in ihrer Person liegenden Gründen (zum Beispiel einer mangelnden Erziehungskompetenz) vorübergehend nicht in der Lage sind, das Kind ohne Unterstützung zu erziehen. Oft fehlt ihnen in dieser Situation auch die Unterstützung durch die eigene Herkunftsfamilie.⁹

Auslöser für diese Hilfe sind bestehende oder drohende Einschränkungen der elterlichen Erziehungskompetenz, die wiederum Erziehungsdefizite für das betroffene Kind auslösen können.¹⁰

Lebenslagen bezogene Risiken wie zum Beispiel Wohnungslosigkeit oder eine unsichere wirtschaftliche Situation allein reichen für die Gewährung der Hilfe nach § 19 SGB VIII hingegen nicht aus¹¹ beziehungsweise müssen durch andere Transferleistungen ausgeglichen werden.

Möglich ist auch die Aufnahme von Schwangeren, die aufgrund verschiedener Schwierigkeiten (zum Beispiel ungewollte oder konflikthafte Schwangerschaft) bereits vor der Geburt Unterstützung benötigen.

⁵ Sofern diese Einbeziehung auch eine temporäre Aufnahme des anderen Elternteils bzw. der Bezugsperson in der Einrichtung beinhalten soll, so sind die Rahmenbedingungen dafür vorher zu klären und in der Einrichtungskonzeption zu beschreiben.

⁶ Vgl. Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, Bundesgesetzblatt Mai 2021

⁷ Vgl. Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, C.H. Beck, 5. Auflage 2015

⁸ Vgl. Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, 8. Auflage 2022

⁹ Vgl. Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, C.H. Beck, 5. Auflage 2015

¹⁰ Vgl. Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, 8. Auflage 2022

¹¹ Vgl. Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, 8. Auflage 2022

Voraussetzung ist in allen Fällen die Mitwirkungsbereitschaft der Mütter oder Väter beziehungsweise schwangeren Frauen. Nach Möglichkeit soll im Rahmen der Hilfe (§ 19. Abs. 3 SGB VIII) eine schulische oder berufliche Ausbildung absolviert werden. Nach Beendigung der Ausbildung sollten Hilfestellungen zur beruflichen Integration gegeben werden (siehe auch die Kapitel 1 und 5.4).

4. Angebotsformen, Zielgruppen und Erlaubnispflicht

4.1 Angebotsformen und Zielgruppen

Mit den Kriterien des § 19 SGB VIII hat der Gesetzgeber Spielräume bei der Ausgestaltung der Hilfe für diese Zielgruppe ermöglicht. Angesichts der bereits erwähnten starken Belastungen der Mütter und der daraus resultierenden Risiken und Einschränkungen für das Wohl und die Entwicklung der betroffenen Kinder ist daher eine konzeptionelle Konkretisierung der einzelnen Angebote von Wohnformen nach § 19 SGB VIII durch die Einrichtungsträger erforderlich. Um den Bedarfen der alleinerziehenden Eltern und Kindern gerecht zu werden, ist eine passgenaue Ausrichtung auf die jeweiligen Zielgruppen notwendig. Eine aussagekräftige Konzeption der einzelnen Angebote ist daher unverzichtbare Grundlage zur Bewertung von Betriebserlaubnispflicht und Betriebserlaubnisfähigkeit im Sinne der §§ 45 ff SGB VIII durch die dafür zuständige Behörde. Eine ambulante Betreuung von Elternteil und Kind in der eigenen, vom Elternteil angemieteten Wohnung, ist hingegen nicht betriebserlaubnispflichtig.

4.1.1 Einrichtungen mit Betreuungsangeboten für minderjährige Mütter oder Väter mit ihren Kindern

Für eine Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, bedarf der Träger der Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII¹² einer Betriebserlaubnis. Ungeachtet des Hilfebedarfes der dort aufgenommenen Mütter und des Schutzbedürfnisses der betroffenen Kinder fallen hierunter grundsätzlich alle Einrichtungen und Angebote nach § 19 SGB VIII, in denen minderjährige Mütter und Väter untergebracht sind. Ebenso betriebserlaubnispflichtig sind Einrichtungen beziehungsweise Angebote, die sowohl zur Aufnahme minderjähriger als auch volljähriger Mütter und Väter mit ihren Kindern vorgehalten werden.

4.1.2 Einrichtungen mit Betreuungsangeboten für problembelastete Mütter oder Väter mit ihren Kindern

Wie bereits in Kapitel 3 ausgeführt, handelt es sich bei Müttern oder Vätern, für die stationäre Hilfen nach § 19 SGB VIII in Betracht kommen, häufig um Eltern mit kumulierten Belastungen, die besondere Förderbedarfe für deren Kinder auslösen können. Teilweise geht dies auch mit familiengerichtlichen Überprüfungen und gegebenenfalls Einschränkungen des elterlichen Sorgerechts einher. Die Arbeit mit dieser Zielgruppe verlangt daher besondere Kompetenzen und Rahmenbedingungen in den Mutter-Kind-Einrichtungen für Mütter beziehungsweise Väter mit deutlichen Einschränkungen in der Erziehungskompetenz bei gleichzeitigem hohem individuellen Schutz- und Hilfebedarf der betroffenen Kinder. Es bedarf daher einer besonderen Rahmung der Hilfe, zum Beispiel bei der Krisenbewältigung, der Sicherstellung des individuellen Kinderschutzes, der Diagnostik der Mutter-Kind Bindung sowie der kindbezogenen frühkindlichen Förderung. Die

¹² Vgl. Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis, Kap. 10, KVJS Juli 2021

Perspektivklärung für Mutter und Kind soll im Rahmen einer qualifizierten Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII erfolgen.

Das besondere Schutzbedürfnis der betroffenen Kinder legt nahe, dass auch stationäre Einrichtungen, die ausschließlich zur Aufnahme von volljährigen Müttern dieser Zielgruppe vorgesehen sind, ebenso dem Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII unterliegen.

4.1.3 Einrichtungen mit Betreuungsangeboten für volljährige Mütter oder Väter mit ihren Kindern, die über grundlegende Erziehungskompetenzen verfügen

Für Einrichtungen mit Wohnformen, in denen ausschließlich Mütter oder Väter wohnen, die volljährig sind, das Sorgerecht für ihre Kinder haben und gleichzeitig in der Lage sind, ihre Erziehungsverantwortung eigenständig wahrzunehmen, greift der Erlaubnisvorbehalt nicht. Der Träger benötigt hierfür **keine Betriebserlaubnis**. Hierbei handelt es sich insbesondere um niedrighschwellige Verselbständigungsangebote, welche sich an stationäre Hilfen in Einrichtungen nach § 19 SGB VIII anschließen. Damit Schutzlücken für die betroffenen Kinder ausgeschlossen werden können, wird den Trägern solcher Angebote dringend empfohlen, durch eindeutige Kriterien, insbesondere gegenüber den fallzuständigen Jugendämtern sicherzustellen, dass dort keine problembelasteten Mütter mit ihren Kindern aufgenommen werden können.

5. Betriebserlaubnisfähigkeit - welche Kriterien sind für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII maßgeblich?

5.1 Aufnahmealter und Angebotsformen

Das Aufnahmealter der Mütter oder Väter unterliegt keiner formalen Altersbegrenzung nach oben. Für Mütter und Väter sieht die Vorschrift keine obere Altersgrenze vor. Sie können deshalb bereits bei Beginn der Leistung das 27. Lebensjahr vollendet haben.¹³ Das untere und obere Aufnahmealter bestimmt somit der Leistungserbringer. Dieses wird durch entsprechende konzeptionelle Ausführungen des Trägers dargelegt und in der Betriebserlaubnis, die auf der Grundlage dieser Konzeption erteilt wird, festgelegt. Das Aufnahmealter der Kinder unter sechs Jahren ist gesetzlich geregelt. Davon ausgenommen sind ältere Geschwister, für diese ist dann eine altersadäquate Betreuung in der Einrichtung sicherzustellen.

§ 19 SGB VIII spricht von einer Betreuung in einer „geeigneten Wohnform“. Die Eignung der Wohnform richtet sich nach den Erfordernissen der Zielgruppe und den damit in Zusammenhang stehenden unterschiedlich intensiven Betreuungsbedarfen von Müttern und deren Kindern. Im Wesentlichen haben sich die nachfolgend beschriebenen Angebotsformen stationärer Hilfen nach § 19 SGB VIII entwickelt:

1. Stationäre Mutter-Kind-Wohngruppen mit einer 24-Stunden-Betreuung durch Fachkräfte im Schichtdienstbetrieb. Die Regelgruppengröße beträgt sechs Plätze für Mütter und deren Kinder¹⁴. Bei besonders intensiven Angebotsformen für Mütter und Kinder mit hohen Risikolagen kann die Platzzahl reduziert werden. Auch bei einer reduzierten Platzzahl muss eine 24-Stunden Aufsicht sichergestellt sein. Um eine Betriebserlaubnis zu erhalten, bedarf es einer vorhergehenden verbindlichen Verständigung mit dem örtlich für den Einrichtungsort zuständigen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Der Angebots- und Leistungsrahmen berücksichtigt dabei in besonderer Weise die Aspekte des Kinderschutzes. Ebenso können weniger intensive Mutter-Kind Wohngruppen dann mit mehr als sechs Plätzen betriebserlaubt werden, wenn dies zuvor mit dem örtlichen Träger abgestimmt wurde.
2. Mutter-Kind-Wohngemeinschaften mit einer regelmäßigen zeitweisen Betreuung von Fachkräften sowie einer 24-Stunden-Erreichbarkeit durch eine Rufbereitschaft - maximal **vier** Plätze für Mütter mit höchstens sechs Kindern.
3. Betreutes Mutter-Kind-Einzelwohnen mit jeweils einer Mutter mit zwei Kindern in einer abgeschlossenen Wohnung oder Appartement.

¹³ Vgl. Wiesner, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, CH. Beck, 5. Auflage 2015

¹⁴ Näheres hierzu vgl. Tab. Übersicht Nr. 1: Stationäre Mutter/Vater-Kind-Regelwohngruppe nach § 19 SGB VIII, § 27 Abs. 4 SGB VIII

Die Betriebserlaubnis wird immer angebotsbezogen erteilt und enthält die Platzzahl der Mütter oder Väter beziehungsweise Schwangeren und die maximale Platzzahl der Kinder und gegebenenfalls deren Geschwister. Die jeweilige Angebotsform richtet sich nach den Erfordernissen der Zielgruppe und der konzeptionellen Ausrichtung.

5.2 Räumliche Voraussetzungen und Beteiligung anderer Aufsichtsbehörden

Bei allen Angebotsformen sollen Gebäude, Räume und Mobiliar den Bedürfnissen von Säuglingen und Kleinkindern Rechnung tragen. Bauliche Gefährdungen und Gefahrenquellen müssen ausgeschlossen werden (Sicherung von Treppenabgängen, Balkonen und Außengelände, Steckdosensicherungen etc.). Zudem ist für eine übersichtliche Raum- und Wohnstruktur zu sorgen, um weitere Risiken, bei der Unterbringung von Eltern mit Kindern, zu vermeiden.

Die Zimmer sollten groß genug sein, um bei Bedarf eine Raumteilung zu ermöglichen. So können sie von den Müttern und deren Kindern auch bei längerer Verweildauer bewohnt werden, ohne dass diese in der Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Zieht ein älteres Geschwisterkind mit ein, sollten zwei beieinanderliegende Räume für diese Mutter mit ihren Kindern zur Verfügung stehen. Stationäre Mutter-Kind-Wohngruppen sowie Mutter-Kind-Wohngemeinschaften müssen über ausreichende und kindgerechte Koch- und Essräume; Wohn-, Aufenthalts- und Sanitarräume sowie Spielbereiche außerhalb der Bewohnerzimmer verfügen. Für die Zubereitung der Babynahrung sind die Küchen entsprechend auszustatten. Die Sanitarräume müssen für die Pflege von Säuglingen und Kleinkindern ausreichend vorhanden, geeignet und funktional ausgestattet sein.

In stationären Mutter-Kind-Wohngruppen mit einer 24-Stunden-Betreuung muss während der Nacht eine Betreuungskraft präsent sein. Das Zimmer für die Nachtbereitschaft soll möglichst zentral gelegen sein. Dadurch soll das Kindeswohl auch in der Nacht sichergestellt werden.

Für die Betriebserlaubnis sind Grundrisspläne mit den Angaben der jeweiligen Raumgrößen und der geplanten Nutzung vorzulegen. Die Räumlichkeiten müssen für die vorgesehene Nutzung durch das zuständige Baurechtsamt und Gesundheitsamt überprüft und genehmigt sein.

5.3 Personalbedarf und Qualifikation

Die Betreuung muss durch pädagogische und therapeutische Fachkräfte erfolgen.¹⁵ Für andere Kräfte kann der Träger eine Zulassung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 LKJHG Baden-Württemberg beim Landesjugendamt beantragen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betreuungsdienst sollten über die pädagogische Grundqualifikation hinaus auch über Erkenntnisse der Bindungsforschung und Entwicklungspsychologie verfügen, sowie Grundkenntnisse in der Säuglingspflege haben.

¹⁵ Vgl. Fachkräfteliste in: Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis, Kap. 10, KVJS Juli 2021

Ebenso bedarf es der verantwortlichen Unterstützung und Beratung der Betreuungsfachkräfte zum Beispiel bei der Hilfe- und Erziehungsplanung durch qualifizierte und personell ausreichend vorhandene Fachkräfte in der pädagogischen Leitung- und Fachdienst.

Darüber hinaus soll den Fachkräften Supervision und Fortbildung zur Verfügung gestellt werden.

Die Aufsicht in stationären Mutter-Kind-Wohngruppen muss über Tag und Nacht sichergestellt sein, deshalb ist die für eine 24-Stunden-Betreuung erforderliche Mindestpersonalmenge auf der Gruppe vorzuhalten.¹⁶

Zusätzliche Personalbedarfe richten sich nach der in der Konzeption definierten Betreuungsintensität. Weiteres Personal ist notwendig, wenn Kinder tagsüber während einer ausbildungsbedingten Abwesenheit der Mütter oder Väter in der Einrichtung betreut werden, ebenso in Bezug auf spezielle Förderangebote für Eltern und Kinder.

Findet die Betreuung in einer Mutter-Kind-Wohngemeinschaft oder im Rahmen eines betreuten Mutter-Kind-Wohnens statt, so ist im Einzelfall über die Personalmenge zu entscheiden, abhängig von der jeweiligen Zielgruppe und dem Konzept beziehungsweise der notwendigen Betreuungsintensität.

Für die Erbringung der Leistungen nach § 19 SGB VIII gelten die §§ 78 a-g SGB VIII, in denen Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung geregelt sind.

5.4 Anforderung an die Konzeption

Der Gesetzgeber bestimmt in § 45 SGB VIII, dass der Träger mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis eine Konzeption vorzulegen hat, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten.

Grundsätzlich soll die Konzeption auf die in den Hinweisen zur Betriebserlaubnis¹⁷ nach § 45 SGB VIII in Kapitel 3 aufgelistete Stichpunkte eingehen.

Für die Angebote der gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Kinder sollen darüber hinaus Aussagen zu folgenden Themen und Fragekomplexen in der Konzeption beschrieben werden:

5.4.1 Struktureller Rahmen der Einrichtung im Sinne von Kapitel 5.4.3

- Beschreibung der Zielgruppe (Alter, Hilfebedarf, Ausschlusskriterien)
- Definition der Angebotsform
- Platzzahl für Mütter und Kinder (zusätzlich gegebenenfalls Geschwisterkinder)

¹⁶ Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg in der Fassung vom 09.12.2020

¹⁷ Vgl.: KVJS - Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis, Kap. 5, Juli 2021

- Betreuungszeiten und Konzept (24 Stunden oder andere Zeiträume)
- Strukturen, die die Einrichtung zur Verfügung stellt, um insbesondere während der Ausbildungszeiten der Mütter oder Väter die Kinderbetreuung zu gewährleisten. Dies soll ermöglicht werden durch:
 - a) Betrieb einer eigenen KiTa¹⁸
 - b) Verlässliche Kooperation mit externen KiTas im Sozialraum
 - c) Weitere geeignete Formen der Kindertagesbetreuung.

5.4.2 Verfahren und Beschreibung von Schlüsselprozessen

- Aufnahmeverfahren inklusive Risikoeinschätzung und Berücksichtigung gruppenspezifischer Aspekte bei der Aufnahmeentscheidung (Belegungssteuerung)
- Durchführung einer qualifizierten Hilfeplanung und Fortschreibung nach § 36 SGB VIII
- Methoden und Verfahren der Partizipation und Beteiligung für Mütter, Väter und deren Kinder, die in der Einrichtung zur Anwendung kommen.

5.4.3 Sicherung von Kindeswohl und Kinderschutz in der Einrichtung

- Wie und durch wen wird die Entwicklung der Kinder regelmäßig überprüft?
- Welche Instrumente und Verfahren zur Risikoanalyse und Einschätzung in der Einrichtung gibt es?
- Wie ist das Vorgehen in Krisensituationen geregelt, insbesondere im Hinblick auf die besondere Belastungssituation der alleinerziehenden Eltern?
- Wie wird der Schutz der Kinder in der Einrichtung sichergestellt?
- Wie wird die erforderliche Betreuung der Kinder problembelasteter Mütter und Väter (Zielgruppe im Sinne 4.1.2 dieser Arbeitshilfe) gewährleistet?
- Wie werden wirksame Verfahren zum Schutz der untergebrachten Kinder im Zusammenwirken mit den nach § 86 b SGB VIII (fallzuständigen) und dem nach § 87 SGB VIII für den unmittelbaren Kinderschutz am Einrichtungsort zuständigen Jugendamt sichergestellt zum

¹⁸ Hierfür bedarf es einer gesonderten Betriebserlaubnis vgl. KVJS Grundlagenpapier „Tageseinrichtungen für Kinder Stand Juni 2014“

Beispiel durch eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrag gemäß § 8 a Abs. 4 SGB VIII.

- Was passiert mit dem Kind bei Ausfall der Mutter oder des Vaters? Zum Beispiel bei Krankheit, wenn diese ohne das Kind die Einrichtung verlassen oder wenn die Sicherung des Kindeswohls eine Trennung erforderlich macht?

5.4.4 Pädagogische und entwicklungspsychologische Aspekte

- Wie wird den Lebenslagen und veränderten Lebenssituationen der Mütter und Väter Rechnung getragen?
- Wie wird die eventuell ungewollte Schwangerschaft und damit in Zusammenhang stehende Unsicherheit und Überforderung aufgearbeitet?
- Wie wird bei jugendlichen Elternteilen der Ablöseprozess von den eigenen Eltern und die gleichzeitige Einbindung in die Elternrolle begleitet?
- Wie werden die Mütter in der Pflege und Versorgung ihres Kindes angeleitet?
- Wie werden ihnen entwicklungspsychologische Erkenntnisse vermittelt?
- Wie erhalten sie Informationen über die kindliche Entwicklung und kindliche Bedürfnisse?
- Wie lernen sie die Signale des Kindes aufzunehmen, zu deuten und adäquat darauf zu reagieren?
- Wie werden Erkenntnisse der Bindungstheorie aufgegriffen und der Aufbau einer stabilen Eltern-Kind-Bindung als wichtige Voraussetzung für eine positive Entwicklung des Kindes gefördert?
- Wie werden die alleinerziehenden Eltern darin unterstützt, Erziehungskompetenzen zu erlangen und die Erziehungsverantwortung für ihr Kind zu übernehmen?
- Welche Förderprogramme (zum Beispiel Sprach- und Bewegungsförderung) werden für die Kinder angeboten?

5.4.5 Alltagsunterstützung, Kooperation und Anschlusshilfe

- Welche hauswirtschaftlichen und lebenspraktischen Kompetenzen werden den alleinerziehenden Elternteilen vermittelt?
- In welcher Form wird der leibliche Vater/die leibliche Mutter des Kindes, die Großeltern und eventuelle Partner einbezogen?

- Wie erfolgt die Unterstützung bei der Entwicklung von Ausbildungs-, Berufs- und Lebensperspektiven und während der Ausbildung?
- Wie werden die Bedürfnisse der Mutter mit denen des Kindes in Einklang gebracht? Bekommen sie Entlastung, um Zeit für sich zu haben?
- Welche Unterstützung gibt es im Bereich der Sexualpädagogik (Information, Prävention, Schutz)?
- Welche Kooperationen und Vernetzungen gibt es mit Hebammen, Ärzten, Frühen Hilfen, Schulen und Ausbildungsstätten und der Agentur für Arbeit?
- Welche Freizeitangebote bestehen für die Mütter gemeinsam mit und ohne ihre Kinder?
- Wie wird die Integration der Mütter und deren Kinder in das Gemeinwesen unterstützt?
- Wie wird der Übergang in selbständigeres Wohnen gestaltet, wenn eine eigenverantwortlichere Lebensführung mit dem Kind möglich scheint?

Ist auch die Aufnahme von jungen alleinerziehenden Vätern geplant, muss die konzeptionelle Ausgestaltung gesondert beschrieben werden.

6. Ausgestaltungsmöglichkeiten

6.1 Differenzierung der Leistungen nach den §§ 27, 34 und 41 SGB VIII

Mädchen, die schwanger werden, während sie sich im Rahmen einer Hilfe nach §§ 33, 34 SGB VIII befinden, haben weiterhin Anspruch auf Hilfe zur Erziehung.¹⁹ Zu ihrem eigenen Hilfebedarf kommt durch die Geburt ein eher vermehrter Unterstützungsbedarf in Bezug auf die Annahme der Mutterrolle und der Erlangung von Erziehungskompetenz hinzu. Es ist in der Regel nicht zu erwarten, dass sie ihre Kinder von der Geburt an eigenverantwortlich versorgen und betreuen können. Aus diesem Grund sollte, wie dies in den §§ 27 Abs. 4 und 41 Abs. 2 SGB VIII auch vorgesehen ist, weiterhin Hilfe zur Erziehung beziehungsweise Hilfe für junge Volljährige gewährt werden und keine Überleitung nach § 19 SGB VIII erfolgen. Die Hilfe für Mutter und Kind kann auch in einer Einrichtung gemäß § 34 SGB VIII erbracht werden, sofern diese dafür geeignet ist. Entsprechend § 39 Abs. 7 SGB VIII wird auch der Lebensunterhalt des Kindes sichergestellt.

Hat das Kind ein eigenes Erziehungsdefizit, ist Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII zu gewähren, da diesem im Rahmen von § 19 SGB VIII nicht begegnet werden kann. Ob diese Hilfe gemäß § 34 SGB VIII erbracht werden kann, oder ob eine ambulante Maßnahme ausreicht, muss bedarfsgemäß im Einzelfall entschieden werden. Bei jungen Volljährigen ist zu unterscheiden, ob die Erziehungskompetenz hergestellt werden muss, beziehungsweise kann und damit eine Hilfe nach § 19 SGB VIII angezeigt ist, oder ob das Persönlichkeitsdefizit im Vordergrund der Hilfe steht und damit die Förderung nach § 41 SGB VIII fortgesetzt werden muss.

6.2 Differenzierung von Leistungen nach § 35a SGB VIII und SGB IX

Die Zielsetzung des § 19 SGB VIII legt ihren Fokus auf die Verfolgung einer schulischen und beruflichen Ausbildung und Erreichung einer eigenständigen Lebensführung mit dem Kind. Deshalb kommt diese Art der Förderung nur für die Mütter oder Väter mit ihren Kindern in Betracht, bei denen die realistische Aussicht besteht, dass sie im Laufe der Hilfe diese Ziele erreichen können.

6.2.1 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in Verbindung mit § 35a SGB VIII

Wird ein minderjähriges Mädchen, bei dem eine seelische Behinderung droht oder diagnostiziert ist (§ 35a SGB VIII) schwanger, soll entsprechend § 27 Abs. 4 SGB VIII im Einzelfall geprüft und entschieden werden, ob eine Hilfe nach § 19 SGB VIII passgenau ist. Liegt der Schwerpunkt auf der Förderung der Erziehungskompetenz und ist langfristig eine eigenständige Erziehung und Versorgung des Kindes durch die Mutter zu erwarten, sollte eine Hilfestellung nach § 19 SGB VIII erfolgen. Liegt der Schwerpunkt der Hilfe auch nach der Geburt des Kindes darin, die Teilhabe der Mutter am Leben in der Gemeinschaft zu fördern beziehungsweise zu ermöglichen,

¹⁹ Vgl. Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, CH. Beck 5. Auflage 2015

ist ein Wechsel nach § 19 SGB VIII nicht sinnvoll, In diesem Fall wäre weiterhin eine Hilfe im Rahmen des § 35a SGB VIII zu gewähren.

6.2.2 Gemeinsame Wohnformen für Eltern und Kinder im SGB IX - begleitete Elternschaft

Gemäß § 10 Abs. 4 SGB VIII sind Leistungen des SGB VIII gegenüber den Leistungen des SGB IX vorrangig. Daraus kann abgeleitet werden, dass alleinstehende körperlich, geistig sowie erwachsene seelisch beeinträchtigte Mütter oder Väter mit einem Kind unter sechs Jahren grundsätzlich ebenso einen Anspruch auf Förderung nach § 19 SGB VIII haben, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Wenn Eltern mit den genannten Beeinträchtigungen jedoch aller Voraussicht nach dauerhaft auf Unterstützung zur Erziehung und Pflege ihres Kindes angewiesen sind, haben Unterstützungsleistungen des SGB IX Vorrang.

Im Falle einer Leistungserbringung nach dem SGB IX soll mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung getroffen werden, die eine Steuerung der Hilfe entsprechend den Standards des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII sicherstellt. Bei der Planung und Ausgestaltung der Hilfe sind das Kindeswohl und die Kindesentwicklung besonders in den Blick zu nehmen.

Darüber hinaus ist es möglich, ambulante Hilfen der Erziehung nach dem SGB VIII als ergänzende Unterstützung der Eltern zu gewähren.

Bei Hilfekombinationen, die sowohl das SGB VIII als auch das SGB IX betreffen, empfehlen sich abgestimmte Vorgehensweisen zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Hilfekombinationen aus SGB IX und SGB VIII müssen im Sinne des BTHG noch weiterentwickelt und entsprechend fortgeschrieben werden.

Tabellarische Übersicht

Angebotsformen stationärer Mutter-Kind-Angebote nach § 19 SGB VIII

Strukturelle Rahmenbedingungen	Platzzahl	Personalstruktur
<p>Stationäre Mutter-Kind-Regelwohngruppe nach § 19 SGB VIII, § 27 Abs. 4 SGB VIII</p> <p>Zielgruppe:</p> <p>Hilfebedarf: Mütter mit Einschränkungen in der Erziehungskompetenz, aber einem gefestigten Mutter-Kind-Verhältnis: Mit der Motivation und mit Ressourcen, die eine realistische Prognose des dauerhaften Zusammenlebens von Elternteil und Kind außerhalb eines Einrichtungsrahmens möglich machen. Eine Tagesstruktur (Mütter/Väter in Schule/Ausbildung/ Arbeitserprobung - Kinder in KiTa) ist realisierbar und wird eingehalten.</p> <p>Kinderschutz: Betroffene Kinder bedürfen zwar eines wachsam schützenden Rahmens, es besteht aber kein hoher individueller Schutz- und Hilfebedarf (mehr).</p> <p>Ausschlusskriterien²⁰: Mütter mit gravierenden sozialen, kognitiven oder psychischen Einschränkungen der Erziehungskompetenz. Kinder benötigen dadurch einen hohen individuellen Schutz- und Hilfebedarf, es besteht im Sinne des Kinderschutzes noch ein erheblicher Klärungsbedarf.</p> <p>Leistungsbestandteile: 24-Stunden-Betreuung durch Fachkräfte plus Leitung- und Fachdienst, ggf. ergänzende Betreuungsleistungen und Sicherstellung der Kindertagesbetreuung vgl. Kap 5.4.1</p>	<p>Sechs²¹ Plätze: Sechs Mütter/Väter mit einem Kind und ggf. Geschwisterkindern²²</p>	<p>Grundbetreuung über Tag und Nacht 3,6 bis 3,92 VK</p> <p>Plus Leitung und Fachdienst gem. RV Baden-Württemberg²³</p> <p>Plus ggf. weitere im Rahmen der Hilfeplanung festzulegende Leistungen wie Kind bezogene Betreuungsleistungen und/oder frühkindliche Eltern/Kind-Förderung, Betreuung und Beratung</p>

²⁰ Sofern die konzeptionellen und anteilig die personellen und räumlichen Voraussetzungen realisiert sind, können einzelne Mütter/Väter und deren Kinder mit einem höheren Hilfebedarf entsprechend Punkt 2 auch in einer Regelwohngruppe (sog. eingestreute Plätze) betreut werden. Diese Plätze sind in der Betriebserlaubnis auszuweisen.

²¹ Abweichungen von der Regelgruppengröße sind bei dieser Angebotsform im Einzelfall unter den in Kap. 5.1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen möglich. Auch bei weniger als sechs Plätzen muss die Mindestpersonalmenge von 3,6 VK vorgehalten werden.

²² Eine BE Erteilung für maximal zwei zusätzliche Geschwisterkinderplätze ist nur bei Nachweis entsprechender räumlicher und personeller Voraussetzungen für deren adäquate Betreuung möglich.

²³ Vgl.: Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg 2019.

Strukturelle Rahmenbedingungen	Platzzahl	Personalstruktur
<p>Sonstige Betreute Wohnform: Mutter-Kind-Wohngemeinschaft (teilbetreut)</p> <p>Zielgruppe: Mütter mit grundlegender Erziehungskompetenz und bereits gefestigter Mutter-Kind-Beziehung. Gesicherte Tagesstruktur (Mütter/Väter in Schule/Ausbildung/Beschäftigung - Kinder in KiTa).</p> <p>Mütter sind mit Unterstützung in der Lage einen schützenden und förderlichen Rahmen für ihre Kinder zu gewährleisten.</p> <p>Leistungsbestandteile: Tägliche Präsenz von Fachkräften im Angebot, 24 Stunden gesicherte Erreichbarkeit durch eine Rufbereitschaft, plus Leitungs- und Fachdienst, ggf. ergänzende Betreuungsleistungen und Sicherstellung der Kindertagesbetreuung (Vgl. Kap 5.4.1).</p>	<p>Maximal vier Plätze: Vier Mütter/Väter mit je einem Kind</p>	<p>Bezugsrahmen: Fallzahl = Mütter/Väter</p> <p>Analoge Übernahme Personalrichtwerte Jugendwohngemeinschaft 1:3</p> <p>Plus Leitung und Fachdienst gem. RV Baden-Württemberg</p> <p>Plus ggf. weitere im Rahmen der Hilfeplanung festzulegende Leistungen wie Kind bezogene Betreuungsleistungen und/oder frühkindliche Eltern/Kind-Förderung, Betreuung und Beratung</p>

Strukturelle Rahmenbedingungen	Platzzahl	Personalstruktur
<p>Sonstige betreute Wohnform: Betreutes Mutter-Kind-Einzelwohnen</p> <p>Jeweils eine Mutter/ein Vater mit maximal zwei Kindern) in einer abgeschlossenen Wohnung oder Appartement.</p> <p>Zielgruppe: Mütter mit entwickelter Erziehungskompetenz und bereits gefestigter Mutter-Kind-Beziehung. Gesicherte Tagesstruktur (Mütter in Schule/Ausbildung/Beschäftigung - Kinder in KiTa).</p> <p>Mütter sind (nun) weitgehend selbständig in der Lage einen schützenden und förderlichen Rahmen für ihre Kinder zu gewährleisten.</p> <p>Leistungsbestandteile: Regelmäßig (wöchentlich) aufsuchende Unterstützung durch Fachkräfte, 24 Stunden gesicherte Erreichbarkeit durch eine Rufbereitschaft, plus Leitungs- und Fachdienst, ggf. ergänzende Betreuungsleistungen und Sicherstellung der Kindertagesbetreuung (Vgl. Kap 5.4.1).</p>	<p>Ein Platz für eine Mutter mit zwei Kindern²⁴</p>	<p>Bezugsrahmen: Fallzahl = Mütter/Väter</p> <p>Analoge Übernahme Personalrichtwerte BJW 1:4 (Betreuungszeit plus Rufbereitschaft) Zum Ende der Hilfe sind bei wachsender Selbständigkeit auch 1:6 möglich</p> <p>Plus zusätzliche übergreifende Leistungen für die Anleitung, fachliche Rahmung und Kooperation z.B. Hilfeplanung</p> <p>Plus ggf. weitere im Rahmen der Hilfeplanung festzulegende Leistungen z.B. Kind bezogene Betreuungsleistungen und/oder frühkindliche Eltern/Kind-Förderung, Betreuung und Beratung</p>

²⁴ Sofern die räumlichen und personellen Voraussetzungen dies zulassen, können auch Mütter oder Väter mit mehr als zwei Kindern betreut werden

Juni 2015

1. aktualisierte Auflage: März 2022

Herausgeber:

**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**

Dezernat eintragen

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Telefon 0711 6375-0

info@kvjs.de

www.kvjs.de

Verantwortlich:

Dr. Jürgen Strohmaier

Layout:

Waltraud Gross

Bestellung und Versand:

Ulrike Cserny

Telefon 0711 6375- 469

Ulrike.Cserny@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

The logo for KVJS, consisting of the letters 'KVJS' in a bold, blue, sans-serif font. The letters are slightly overlapping and set against a white background that is part of a larger blue graphic element.

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausanschrift

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-0

info@kvjs.de
www.kvjs.de